

PRESSEMITTEILUNG

Neue Rechtsform: Eckpunktepapier des BMJ

Bedenken des Ministeriums hinsichtlich des EU-Rechts sind unnötig – es braucht eine sichere Vermögensbindung

Berlin, 22. August 2024: Die Presse hat diese Woche erstmals über Inhalte eines Eckpunktepapiers aus dem Bundesjustizministerium berichtet, in dem das Ministerium Kernelemente eines möglichen Gesetzes für eine neue Rechtsform für Unternehmen mit gebundenem Vermögen beschreibt. Ein solches Gesetz hatten die Ampel-Parteien bereits in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt und kürzlich im sogenannten Wachstumspaket bekräftigt. Der Stiftung Verantwortungseigentum liegt das entsprechende Papier nicht vor – allerdings sind zentrale Inhalte seit einem Termin mit Bundesjustizminister Marco Buschmann im Juni dieses Jahres bekannt.

Laut [Table.Media-Bericht](#) hat das Bundesjustizministerium ein Eckpunktepapier für eine neue Rechtsform auf Basis des GmbH-Gesetzes verfasst: die „thesaurierende Kapitalgesellschaft“. Allerdings liste der sechsseitige Entwurf etliche Probleme auf, ein Knackpunkt sei das EU-Recht. Laut BMJ-Papier solle die sogenannte EU-Mobilitätsrichtlinie auch für die neue Rechtsform gelten. Somit könnte sie in europäische Rechtsformen auch ohne Vermögensbindung umgewandelt werden. Für die Initiative rund um die neue Rechtsform und die Stiftung Verantwortungseigentum hingegen ist klar: Dies würde den unternehmerischen Bedarf an einer Lösung mit rechtsverbindlicher Vermögensbindung konterkarieren.

Vermögensbindung darf nicht ausgehöhlt werden

„Uns freut, dass das Bundesjustizministerium an einer Rechtsform arbeitet. Allerdings sehen wir an entscheidenden Stellen noch Handlungsbedarf“, erklärt der geschäftsführende Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum, Armin Steuernagel. „Die Vermögensbindung als Herzstück einer neuen Rechtsform muss einhundertprozentig, absolut wasserdicht und rückwirkend unumkehrbar sein – ansonsten wäre die Rechtsform für die unternehmerische Praxis unbrauchbar. Es ist unabdinglich, dass eine Umwandlung in andere europäische Rechtsformen ohne Vermögensbindung klar ausgeschlossen wird. Die Bedenken des Bundesjustizministeriums sind an dieser Stelle unnötig: Eine neue Rechtsform kann problemlos so gestaltet werden, dass sie auch bei Grenzübertritt nur in Rechtsformen mit entsprechender Vermögensbindung umgewandelt werden kann. Renommierte Europarechts-Experten haben dies geprüft und versichert, dass das europarechtlich machbar ist. Außerdem gibt es ja bereits genau solche Rechtsformen in anderen EU-Ländern wie beispielsweise Schweden. Deren Einführung wurde in keiner Weise beanstandet.“

In Schweden ist bereits 2006 die *svg-aktiebolag* eingeführt worden, ebenfalls mit einhundertprozentiger Vermögensbindung und entsprechender Umwandlungsbegrenzung, in diesem Fall sogar einem generellen Umwandlungsverbot. Wie Europarechtler argumentieren, stellt eine Umwandlungsbegrenzung EU-rechtlich kein Problem dar.

13 EU-Rechtler: Rechtsform fiele nicht unter Mobilitätsrichtlinie

Gerade erst im Juni haben 13 führende Europarechtler ein [Thesenpapier in FAZ Einspruch](#) veröffentlicht, in dem sie eine eigene Rechtsform für gebundenes Vermögen als europarechtskonform einstufen ([auch hier zu lesen](#)). Weder würde die Rechtsform eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bedeuten, u.a. da sie nämlich bei Grenzübertritt nicht schlechter gestellt werde als bei einer angestrebten Umwandlung im Inland. Noch falle die Rechtsform unter die Mobilitätsrichtlinie, die das Bundesjustizministerium laut [Table.Media-Bericht](#) als problematisch ansieht. Die Richtlinie besagt, dass und wie sich Kapitalgesellschaften – zum Beispiel eine GmbH – auf einfachem Wege grenzüberschreitend in ausländische Kapitalgesellschaften umwandeln lassen müssen. Die EU-Rechtler betonen allerdings, „dass einer Gesellschaft mit Vermögensbindung wesentliche Merkmale fehlen, die für eine Kapitalgesellschaft typisch sind“. Somit falle sie, selbst als GmbH-Variante, aller Voraussicht nach nicht unter die Richtlinie. Und weiter heißt es: „Dies gilt erst recht, wenn der deutsche Gesetzgeber eine eigenständige Rechtsform außerhalb des GmbH-Gesetzes schaffen sollte; diese würde unstreitig nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.“

Eigenständige neue Rechtsform wäre die beste und einfachste Lösung

Nicht nur an dieser Stelle wird deutlich, dass eine eigenständige neue Rechtsform nicht nur dem Bedarf am besten gerecht würde, sondern auch in der Ausgestaltung die einfachste Lösung wäre. Anfang September wird der Gesetzentwurf einer Gruppe renommierter Rechtsprofessoren veröffentlicht, der eine solche Rechtsform bereits ausbuchstabiert hat: eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“. Elemente aus GmbH-, Genossenschafts- und Personengesellschaft-Recht sowie neue Elemente werden zu einer „personalistischen Gesellschaft“ neu zusammengefügt. Der Gesetzentwurf liegt den zuständigen Bundesministerien vor – er wurde als Debattenbeitrag erbeten von den drei Berichterstattern der Ampel-Parteien für das Vorhaben: Esra Limbacher (SPD), Katharina Beck (GRÜNE), Otto Fricke (FDP).

Die Vermögensbindung würde hier auf schlanke Weise von einem Prüfverband überwacht, was weitaus kostengünstiger und effizienter wäre als etwa ein unternehmensinterner Aufsichtsrat. Dank einer Mitgliedschaftslogik statt Unternehmensanteilen ließe sich hier – bei einer Mindesthaftsumme von 5.000 € – die treuhändische „Weitergabe“ auf einfache und klare Weise regeln. Ein auf dem Unternehmenswert basierender Kaufprozess der Anteile entfielen. Damit würde der Kreis an potentiellen Nachfolger:innen immens erweitert.

Das Vermögen bliebe beweglich, Veräußerungen bis hin zum gesamten Unternehmen auch an Gesellschaften ohne Vermögensbindung wären möglich. Die Vermögensbindung müsste allerdings rückwirkend – also auch für die Erlöse bei einem Verkauf – immer gewahrt bleiben: Erlöse aus Verkäufen müssten anderen Gesellschaften mit Vermögensbindung zufließen oder wären gemeinnützig zu spenden. Auch Investments in die neue Gesellschaftsform wären und müssen möglich sein, auch mit erfolgsbezogenen Renditen, allerdings ohne Stimmrechtsbeteiligungen, um die Vermögensbindung auch an dieser Stelle einzuhalten.

Nachfolgelücke im Mittelstand – Ökonom Lars Feld: „urliberale Idee“

Zustimmung erfährt das Modell nicht nur in der Unternehmerschaft, sondern auch bei führenden Ökonomen. So bekundete Prof. Lars Feld, Persönlicher Beauftragter für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bei Bundesfinanzminister Christian Lindner, [bei der jüngsten Konferenz](#) zum Thema: „Das ist eigentlich eine urliberale Idee und deswegen ordnungspolitisch sehr begrüßenswert.“

Die Gründe sind bekannt: Im deutschen Mittelstand klafft eine riesige Nachfolgelücke. 72 Prozent der deutschen Familienunternehmen begrüßen daher die Einführung einer neuen Rechtsform für gebundenes Vermögen. [27 Wirtschaftsverbände](#) fordern diesbezüglich schnelles Handeln. „Eine weitere Option für eine familienexterne Weiterführung von Unternehmen würde Mittelstand, Wettbewerb und unsere dezentrale Soziale Marktwirtschaft stärken. Sie nimmt niemandem etwas weg, sondern würde endlich Chancengleichheit der verschiedenen Ansätze von Unternehmertum herstellen“, erklärt Dr. Till Wagner, ebenfalls geschäftsführender Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum. „Wir appellieren an die Bundesregierung, hier eine praktikable und passgenaue Lösung anzubieten.“

Sorge des Verbandes „Die Familienunternehmer“ unbegründet

Bleiben die vielzitierten Befürchtungen einzelner Gegner des Vorhaben – wie beispielsweise dem Verband „Die Familienunternehmer“. Sie kritisieren auch im [Table.Media-Bericht](#) eine angebliche Verwässerung von Verantwortung, Risiko und Haftung. Diese Befürchtung ist unbegründet. „Gesellschafter der neuen Rechtsform sind voll und ganz Unternehmer – sie agieren als Eigentümer. Die Haftungsfragen sind im Professorenentwurf analog zur GmbH geregelt“, erklärt Vorstand Till Wagner dazu. „Dass sie langfristig im Sinne des Unternehmens handeln und durch die Vermögensbindung keine Entnahmen zur kurzfristigen persönlichen Bereicherung vornehmen können, entspricht zudem dem vielbeschworenen Geist von Familienunternehmen – und wird hier nur rechtstechnisch auf anderem Weg umgesetzt.“ Die neue Rechtsform erweitere lediglich die Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge über die biologische Familie und den Verkauf hinaus. „Die bisherige Regelungen weisen eine Lücke auf, wenn die Nachfolge innerhalb der Kernfamilie nicht mehr möglich ist und ein Verkauf nicht gewollt wird“, so Wagner. „Die neue Rechtsform schließt genau diese Lücke, indem sie eine einfache und passgenaue Lösung bietet, ohne andere bewährte Strukturen zu verdrängen. Ein sachliches Nebeneinander der Optionen muss möglich sein, gerade in einer freiheitlichen Sozialen Marktwirtschaft. Unternehmerinnen und Unternehmer sollten wählen können, was zu ihnen und ihrem Unternehmen passt.“ Dementsprechend unterstützen bekannte Familienunternehmerinnen und -unternehmer wie Michael und Benjamin Otto (Otto Group), Daniell Porsche (Porsche), Antje von Dewitz (Vaude) Alfred Ritter (Ritter Sport) und Christian Miele (Miele) die neue Rechtsform. Erst jüngst haben sie sich in einem [offenen Brief](#) an die Regierung für die neue Rechtsform ausgesprochen.

Es geht um unternehmerischen Bedarf, nicht um Moral oder Wertung

Auch moralische Bewertungen seien hier völlig fehl am Platz. „Welche Wertungen einzelnen Rechtsformen zugeschrieben werden, bleibt der Freiheit individueller Perspektiven überlassen. Die Rechtsform selbst ist diesbezüglich neutral und eine ordnungspolitisch sinnvolle und dringliche Option“, so auch Armin Steuernagel. Die Debatte über den Begriff

Stiftung Verantwortungseigentum

„Verantwortungseigentum“ habe unnötig viel Raum eingenommen. Sich weiterhin daran festzuklammern, verzögere die dringend benötigte sachliche, rechtstechnische Diskussion. „Deshalb sprechen wir inzwischen ja längst von der ‚Gesellschaft mit gebundenem Vermögen‘“, betont Steuernagel, „denn wir haben hier dazugelernt und hoffen, dass die Diskussion sich endlich auf das Wesentliche konzentriert – den tatsächlichen unternehmerischen Bedarf und die gute, einfache rechtstechnische Umsetzung.“

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz

Leiter Kommunikation & PR

Stiftung Verantwortungseigentum

mobil: 01525-3461917

mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/stiftung-verantwortungseigentum>

[Weitere Pressemitteilungen finden Sie hier.](#)